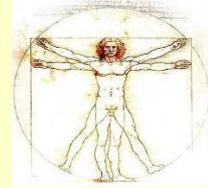


Die Heilpraktikerprüfung

Informationen:

- zur **allgemeinen Heilpraktiker-Erlaubnis**
- für die auf das **Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte Erlaubnis**
- für die auf die **Heilhilfsberufe beschränkte Erlaubnis (HP-Physiotherapie, HP-Podologie)**



Aktuelles

- Zugangsbeschränkungen andernorts haben inzwischen zu einem erheblichem „Prüfungstourismus“ geführt.
- Zur Bewältigung der drastisch gestiegenen Bewerberzahlen sind aus verwaltungstechnischen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl und eine Verschärfung bisheriger Regelungen zur Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Heilpraktiker-Überprüfung im Landratsamt Augsburg unumgänglich
- Die Teilnehmer-Begrenzung gilt bereits für die Anmeldung zur Frühjahrs-Überprüfung 2017
- Es werden nur noch Anträge für die aktuell anstehende Überprüfung berücksichtigt
- Die vollständigen Antragsunterlagen sind Ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Nach Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen werden Sie von Ihrer Kreisverwaltungsbehörde zur Heilpraktikerprüfung angemeldet.
- Maßgeblich für die Zulassung ist dabei das Datum des Eingangs Ihrer Antragsunterlagen beim Prüfungsamt.
- Vorrangig berücksichtigt werden Anträge von Bewerbern mit Wohnsitz im Regierungsbezirk Schwaben
- Es können grundsätzlich keine Rückstellungen mehr berücksichtigt werden
- Die Nichtteilnahme wird als Rücktritt von der Überprüfung gewertet.

Rechtsgrundlagen

Es gilt das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HeilprG) vom 17. Februar 1939 (RGBl I S. 251, BGBl III 2122-2), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl I S. 2702) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1939 (RGBl I S. 259, BGBl III 2122-2-1) - 1. DV -, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl I S. 4456) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 27. Januar 2010 zuletzt geändert am 10. September 2012, Az.: 32-G8584-2012/22-1. Entsprechend des § 1 Heilpraktikergesetz bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will“. Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

Erfordernis der Erlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinn des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG. In welchen Fällen die Heilkunde ausgeübt wird, ergibt sich grundsätzlich aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG. Aber auch bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert.

Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, ist vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit abhängig. Daneben kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung und damit ärztliche oder medizinische Fachkenntnisse voraussetzt, gesundheitliche Schäden für Patienten verursachen kann. Demnach ist nicht jede Tätigkeit, auf die die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG zutrifft, Ausübung der Heilkunde.

Andererseits kann sie – wie etwa im Fall von Eingriffen und Behandlungen zu kosmetischen Zwecken – bei Fehlen eines krankhaften Zustands, also bei Maßnahmen am gesunden Menschen, gleichwohl vorliegen. Näheres hierzu ergibt sich aus der umfangreichen Rechtsprechung und dem einschlägigen Schrifttum. Einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG bedürfen demnach auch Personen, die in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen, heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten ausüben. Keiner Erlaubnis bedürfen dagegen beispielsweise sog. Geistesheiler (rituelle oder spirituelle Heiler) oder „Wunderheiler“ nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts.

Heilpraktiker werden ist nicht schwer ...

Diese Voraussetzungen müssen Sie erfüllen um Heilpraktiker werden zu können:

- Mindestalter 25 Jahre
- mindestens Volks- oder Hauptschulabschluss
- Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung
- Überprüfung durch das Gesundheitsamt
- Beherrschung der deutschen Sprache

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

- Lebenslauf (tabellarisch)
- Geburtsurkunde
- ärztliches Zeugnis (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate), wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind
- amtliches Führungszeugnis -Belegart „O“ (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate)
- Nachweis über den Schulabschluss
- Eine Erklärung ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, ob Sie zuvor bereits eine Heilpraktiker-Erlaubnis beantragt haben und welche Art der Erlaubnis Sie beantragen

[Antragsformular für Bewerber im Landkreis Augsburg](#)

Bewerber mit Wohnort/Praxisort außerhalb des Landkreises Augsburg wenden sich an ihr zuständiges Landratsamt bzw. an ihre zuständige Stadtverwaltung.

Termine der schriftlichen Überprüfung

Dritter Mittwoch im März	Anmeldeschluss für die Frühjahrs-Überprüfung 20. Dezember 2016
Zweiter Mittwoch im Oktober	Anmeldefrist für die Herbst-Überprüfung vom 20. März bis 20. Juni des Jahres

Die Lösungsschlüssel der schriftlichen Überprüfung werden am 2. Montag nach der Überprüfung auf der Homepage des Landratsamtes Augsburg unter www.landkreis-augsburg.de [Pfad: Aktuelle Gesundheitsthemen (des Gesundheitsamtes), Heilpraktikerüberprüfung] veröffentlicht.

Ihr zuständiges Landratsamt bzw. Stadtverwaltung übermittelt uns Ihren Antrag, sobald dieser dort vollständig vorliegt. Über die Teilnahme an der Heilpraktiker-Überprüfung entscheidet der Antragsingang im Prüfungsamt! Aus Kapazitätsgründen kann es vorkommen, dass nicht alle Anträge berücksichtigt werden können. Sie werden über die Nichtteilnahme rechtzeitig informiert. Die Einladung zur schriftlichen Überprüfung erhalten Sie ca. 1 Monat vor der Prüfung!

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Gegenstände der Überprüfung

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen
- Grundkenntnisse psychischer Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte
- Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie

Kennnisüberprüfung

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zur schriftlichen Überprüfung erhalten Sie mindestens drei Wochen vor dem Termin. Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn sie mindestens 45 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person ca. 30 - 45 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes mit. Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt. Bei Nichtbestehen erfahren Sie die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an einer schriftlichen Überprüfung teilnehmen, da der schriftliche und der mündliche Teil der Überprüfung eine Einheit darstellen. Zur Wiederholung der Prüfung ist ein neuer Antrag zu stellen.

HP-Psycho - Eingeschränkte Erlaubnis auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie

Gegenstände der Überprüfung

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss „ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen und „die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“. Der Überprüfungs-kandidat hat nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, sowohl differenzialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen und diese ferner von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Kenntnisüberprüfung

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie mindestens 3 Wochen vor dem Termin. Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten. Wenn sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person ca. 20 - 30 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten mit. Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt. Bei Nichtbestehen erfahren Sie die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an einer schriftlichen Überprüfung teilnehmen, da der schriftliche und der mündliche Teil der Überprüfung eine Einheit darstellen. Zur Wiederholung der Prüfung ist ein neuer Antrag gestellt werden.

Beschränkte Heilpraktiker-Erlaubnis auf dem Gebiet eines Heilhilfsberufs (HP-Physiotherapie, HP-Podologie, etc.)

Gegenstände der Überprüfung:

Die Antrag stellende Person hat zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigtem Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen. Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberuf typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder an einen Arzt zu verweisen ist.

Kenntnisüberprüfung

Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich durchgeführt. Sie dauert pro Person ca. 20 - 30 Minuten und wird unter Vorsitz eines Arztes durchgeführt. In der Regel wirken zwei Beisitzer aus dem Kreis der Ärzte bzw. Inhaber einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet beschränkten Heilpraktikererlaubnis mit. Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet des Heilberufes) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt. Bei Nichtbestehen erfahren Sie die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Osteopathie

Die Anwendung der Osteopathie durch Physiotherapeuten bedarf der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis. Ohne eine solche darf sie grundsätzlich auch nicht auf ärztliche Verordnung angewendet werden (G32h-G8570-2016/30-15 vom 08.06.2016).

Sonderfälle:

Heilpraktiker-Erlaubnis

Für Antragsteller, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein - das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14.07.1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht-ärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird in mündlicher Form durchgeführt.

Ein **approbierter Arzt** hat keinen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz, weil diese Erlaubnis nur für Personen vorgesehen ist, welche die Heilkunde ausüben wollen, ohne als Arzt bestellt zu sein, und die ärztliche Approbation jede Tätigkeit mit umfasst, die einem Heilpraktiker gestattet ist.

Der **Zulassung eines Arztes als Heilpraktiker** steht der Grundsatz der Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Betätigung als Arzt und Nichtarzt entgegen (vgl. Urteil des 7. Senats vom 20.11.1996, VG München)

HP-Psycho

Für Antragsteller, die **eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis** begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen.

Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

HP-Physio nach Aktenlage

Antragsteller, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem 60-stündigen Schulungskurs für die Zusatzqualifikation zur Vorbereitung von Physiotherapeuten auf die „sektorale Heilpraktikererlaubnis für Physiotherapie“ nachweisen, können die Beschränkte Heilpraktiker-Erlaubnis HP-Physiotherapie nach Aktenlage beantragen. Der Nachweis, dass die Schulungsinhalte dem „Curriculum“ entsprechen ist durch den Antragsteller zu führen!

Berufsbezeichnung

- Neben der Berufsbezeichnung „**Arzt**“ sind seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 01.01.1999 auch die Berufsbezeichnungen „**Psychologischer Psychotherapeut**“, „**Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut**“, „**Psychotherapeut**“ (in männlicher und weiblicher Form) **gesetzlich geschützt**. Diese sind allein Inhabern einer Approbation oder einer Erlaubnis nach der Bundesärzteordnung bzw. nach dem Psychotherapeutengesetz vorbehalten.
- Der/Die Inhaber/in einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung „**Heilpraktiker/ Heilpraktikerin**“.
- Eine spezielle Berufsbezeichnung für **Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie eingeschränkten Erlaubnis** nach § 1 Heilpraktikergesetz gibt es von Gesetzes wegen nicht. Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GMS v. 11.08.2008) bestehen keine Bedenken gegen die nicht abkürzende Berufsbezeichnung „**Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie**“, wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie zum Ausdruck kommt.
- Analog ist diese Regelung der Berufsbezeichnung auch bei den auf die **Heilhilfsberufe** (s.u. Neuerungen gem. AllIMBI Nr. 11/2012 vom 10.09.2012 ...) beschränkten Erlaubnissen anzuwenden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist. Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Bezeichnung „**Heilpraktiker/in, beschränkt auf den jeweiligen Bereich des Heilhilfsberufes**“ empfohlen werden (z. B. HP-Physiotherapie, HP-Podologie).
- **Das unbefugte Führen dieser Berufsbezeichnungen ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind** (§ 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Strafgesetzbuch). Unzulässig wäre die Bezeichnung „Therapeut/in“ in Verbindung mit dem Wort „Psycho“ etc.

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren haben, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Landratsamt oder an ihre kreisfreie Stadt.

Kostenübersicht

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für den Bescheid. Die genauen Kosten können Sie dort erfragen.

b) Gesundheitsamt (Prüfungsamt)

Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO):

Schriftliche Überprüfung	200 €
Mündliche Überprüfung	150 €
Auslagen für Beisitzer	60-120 €
Rücktritt, Nichtteilnahme, Terminabsage	90 €
Schmuckurkunde mit Siegel (auf Wunsch des Antragstellers)	40 €

Schmuckurkunde

Bisher bekamen Heilpraktiker ihre Erlaubnis in Form eines nüchternen Bescheides ausgehändigt.

Jetzt können Sie auf Wunsch zusätzlich eine dekorative Schmuckurkunde erhalten!



Ihr Gesundheitsamt im Landkreis Augsburg

Prinzregentenplatz 4 · 86150 Augsburg · Tel: 0821-3102-2104 · [mailto: gesundheitsamt@lra-a.bayern.de](mailto:gesundheitsamt@lra-a.bayern.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 - 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr

© Gesundheitsamt Landkreis Augsburg

aktualisiert am: 19.08.2016